jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/2/27 1Ob506/95, 3Ob283/00i, 10Ob225/02i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1995

Norm

ABGB §1203
ABGB §1205

Rechtssatz

Die Auflösung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts läßt die Haftung der einzelnen Gesellschafter für vorher entstandene Forderungen unberührt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 506/95
  Entscheidungstext OGH 27.02.1995 1 Ob 506/95
- 3 Ob 283/00i
  Entscheidungstext OGH 20.12.2000 3 Ob 283/00i
  Beisatz: Die Rechtssphäre der beklagten Partei wird nicht durch die Vereinbarung der Gesellschafter belastet, die ursprüngliche Gesamthandforderung auf einen bestimmten Gesellschafter zu übertragen, weil es der beklagten Partei gleichgültig sein kann, wem gegenüber sie ihre Zahlungslast mit Wirksamkeit gegen alle (vormaligen) Gesellschafter abzutragen hat. (T1)
- 10 Ob 225/02i
  Entscheidungstext OGH 10.12.2002 10 Ob 225/02i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0045302

Dokumentnummer

JJR_19950227_OGH0002_0010OB00506_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at